

Statuten

Gewerbeverein Rigi

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Rigi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6356 Rigi Kaltbad, Oberer Firstweg 1. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Gewerbeverein Rigi fördert die zusammen Arbeit der einzelnen Unternehmungen auf der Rigi. Der Vorstand vertritt die Ideen. Die Ziele sind an dem Leitbild von Rigiplus orientiert. Der Verein vertritt die Anliegen der Vereinsmitglieder in belangen an und auf der Rigi. Vertreten durch den Vorstand werden belangen der Vereinsmitglieder im Sinne von, von der Rigi für die Rigi angegangen. Ziel ist es eine Zusammenarbeit aller Dienstleister zu erreichen und auch die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Unternehmen zu stärken und zu fördern und das Vertreten der Anliegen der Mitglieder gegenüber anderen Partnern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitglieder Beiträge:

Aktivmitglieder:

| | |
|--|---------------|
| Unternehmungen auf der Rigi mit 1-20 Mitarbeiter : | 100.- / Jahr |
| Unternehmungen auf der Rigi mit 21-49 Mitarbeiter: | 200.- / Jahr |
| Unternehmungen auf der Rigi über 50 Mitarbeiter | 2000.- / Jahr |

Passivmitglieder ohne Stimmrecht:

| | |
|---|-----------------|
| Juristische Personen mit Wohnsitz Schweiz | 200.- / Jahr |
| Einzelpersonen mit Wohnsitz Rigi | 50.- / Jahr |
| Einzelpersonen mit Wohnsitz Schweiz | 100.- / Jahr |
| Vereine | 50.- / Jahr |
| Gönnermitglied | ab 100.- / Jahr |

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen die ein Gewerbe oder ein Produktionsbetrieb auf der Rigi betreiben, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Gönnermitglieder sind ohne Stimmrecht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im April oder Mai statt. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1 April bis am 31 März. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 1/3 Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und Auflösung benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Präsident

Finanzen

Aktuar

Kommunikation (Vize Präsident)

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Schweizer Rechts für einen rechtsfähigen Verein.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.8.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 14.08.2018, Rigi Kaltbad

Der Präsident:

Der Protokollführer:

 
